

Öffentliche Bekanntmachung

Die Erbgemeinschaft Hermann im Mühlweg 20, 89155 Erbach-Ersingen, möchte ihre Wasserkraftanlage T 50 in der Riß modernisieren. Dafür hat sie bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis am 14.04.2022 einen Antrag gestellt. Dieser wurde mehrfach überarbeitet, zuletzt am 29.03.2024. Beantragt wird die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für den Bau und Betrieb einer Rechen- und Fischabstiegsanlage nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Betrieb soll für 40 Jahre zugelassen werden. Außerdem soll ein Fischaufstieg im Bereich der Wehranlage hergestellt werden. Diese Maßnahme ist ein Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Dafür wird eine Planfeststellung durchgeführt.

Die Rechenanlage wird mit horizontalen Rechenstäben mit einem Winkel von 45 % zur Hauptströmungsrichtung im bestehenden Abflussquerschnitt errichtet. Im Anschluss an die Rechenanlage befindet sich eine Schütztafel mit sohnaher Öffnung. Sie begrenzt den Abfluss im Bypass Kanal, durch den die Fische absteigen sollen. Gleichzeitig wird eine höhere Strömungsgeschwindigkeit erzeugt, damit Fische den Abstieg auffinden. Der Fischaufstieg wird an der flussabwärts linken Gewässerseite als Schlitzpass errichtet. Dieser besteht aus einem Betontrog und Holzeinbauten als Riegel. Die Sohle ist 0,30 m stark aus gebrochenem Sohlsubstrat. Die Anlage wird nach den Vorgaben des Regelwerks DWA M-509 für die Barbenregion und den Leitfisch Huchen ausgelegt.

Die Wasserkraftanlage T50 in der Riß liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Erbach“. Für die Modernisierung wird eine Befreiung davon beantragt. Das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ beginnt ca. 90 m unterhalb der Wasserkraftanlage. Wegen der geplanten Baumaßnahmen in der Riß wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Baubedingt können Trübungen im Gewässer entstehen. Um die Auswirkungen auf Fischlaich zu vermeiden, werden die Baumaßnahmen außerhalb der Laichzeit durchgeführt. Es werden geeignete Vorkehrungen getroffen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten im Gewässer erfolgen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 2. April 2024 bis einschließlich 2. Mai 2024

zur Einsichtnahme aus. Sie können diese bei

- der Stadt Erbach, 89150 Erbach, Erlenbachstraße 15, (Zimmer 6) sowie
- im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in Ulm (Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Zimmer 1G-05)

während der üblichen Sprechzeiten einsehen. Alternativ können die Unterlagen digital unter folgendem Link eingesehen werden (§ 27a Abs.2 LVwVfG):

<https://cloud.kdrs.de/index.php/s/0oE1gwzmYCqJdtF>

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen erheben. Diese müssen schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens **17. Mai 2024** beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis oder bei der Stadt Erbach eingereicht werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 LVwVfG).

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der o.g. Äußerungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die erhobenen Einwendungen werden in der Regel bei einem Erörterungstermin behandelt. Wenn ein Beteiligter dem Erörterungstermin fernbleibt, kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 LVwVfG).

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorgenommen werden müssen, können Personen, die Einwendungen erhoben und nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung über den Erörterungstermin informiert werden. In diesem Fall kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 LVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Auflagen nur dann verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen der Gewässerbenutzung während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Wenn eine Gewässerbenutzung nachteilige Wirkungen hat und die gehobene Erlaubnis oder Bewilligung unanfechtbar geworden ist, können Abwehransprüche nach § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO vom 25.05.2018) werden personenbezogene Daten, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Zulassungsverfahren erhoben wurden, ausschließlich von der Anhörungs- und Zulassungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können zur Auswertung der Stellungnahmen an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros weitergeleitet werden. Die Verarbeitung ist erforderlich und somit rechtmäßig aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Jeder Person stehen im Rahmen dieser Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfassende Rechte nach der EU-DSGVO zu. Die ergänzenden Datenschutzhinweise mit den Kontaktdaten des Verantwortlichen, des Datenschutzbeauftragten und des Landesdatenschutzbeauftragten finden Sie unter dem folgenden Link <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/datenschutz.html>

Ulm, 25.03.2024
Landratsamt-Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Dieses Dokument wurde am 28.03.2024 auf der Internetseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt